



Informationen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen

1. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss. Verwenden Sie dafür das Formular *Anerkennung von Modulen oder Modultelleistungen (Prüfungen)*, das Sie hier finden: <https://www.ibb.uni-stuttgart.de/lehre/pruefungsausschuss/bachelorstudiengang-bau/index.html>
2. Die fachliche Entscheidung über die Anerkennung trifft der Modulverantwortliche, bei einzelnen Prüfungen der Prüfer. Der Ablauf ist also wie folgt
 1. Antragsformular ausdrucken und bis auf die letzten drei Spalten der Tabelle und die Datums- und Unterschriftenzeile alles lückenlos ausfüllen.
 2. Termin beim Prüfer/Modulverantwortlichen vereinbaren, der dann den Rest der Tabelle ausfüllt. Möglicherweise findet in diesem Zusammenhang ein kurzer Kenntnistest statt bzw. der Prüfer erwartet von Ihnen die Vorlage von Unterlagen, die die erbrachten Leistungen erläutern und belegen.
 3. Das so ausgefüllte Formular beim Prüfungsausschuss (Sekretariat des Instituts für Baustatik und Baudynamik) abgeben.
3. Anerkannt werden **ausschließlich Module, die im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Universität Stuttgart angeboten werden!** Eine Anerkennung von Prüfungen oder Modulen aus anderen Studiengängen, bzw. von anderen Universitäten, die nicht im Curriculum des Studiengangs an der Universität Stuttgart enthalten sind, ist im Bachelorstudium nicht möglich.
4. Module oder Prüfungen werden entweder anerkannt oder nicht anerkannt. Eine teilweise oder veränderte Anrechnung (z. B. Baustatik, aber nur 6 statt 9 LP) ist nicht möglich.
5. Die Entscheidung, ob die Prüfung mit oder ohne Note anerkannt oder nicht anerkannt wird, trifft der Prüfer. Ebenso entscheidet der Prüfer, ob die Anerkennung im Zeugnis vermerkt wird oder nicht.
6. Prüfungen, die bereits angemeldet und nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Frist wieder abgemeldet wurden, sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Das bedeutet insbesondere, dass man eine nicht bestandene Prüfung nicht nachträglich durch eine Anerkennung einer äquivalenten Leistung „löschen“ kann.
7. Leistungen aus früheren Studiengängen (z. B. Bachelor of Science) können bei der Anerkennung nicht berücksichtigt werden, wenn die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen auf der Basis dieses früheren Studiengangs erteilt wurde.